



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SCHENKUNGSVERTRÄGE VON HISTORISCHEM ARMEEMATERIAL

1. Anwendungsbereich und Geltung

- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Schenkungsverträgen.
- Sie gelten als angenommen, wenn der Vertrag unterzeichnet ist.
- Die Vertragsunterzeichnung erfolgt erst, wenn sämtliche notwendigen Bewilligungen vorliegen (kantonale Bestätigungen, Ausfuhr-, Durchfuhr-, und Beförderungsbewilligungen etc.). Es ist Sache des Beschenkten, diese Bewilligungen einzuholen.

2. Vergütung

- Der Vertragsgegenstand wird unentgeltlich abgegeben. Die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, die Spesen sowie alle öffentlichen Angaben gehen zu Lasten des Beschenkten.

3. Erfüllungsort und Gefahrtragung

- Die Schenkerin bezeichnet den Erfüllungsort. Sofern nichts Ausdrückliches vereinbart ist, wird am Ort der Sache erfüllt.
- Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf den Beschenkten über.

4. Wahrung der Vertraulichkeit

- Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- Will der Beschenkte mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

5. Gewährleistung

- Die Schenkungsobjekte sind gebraucht. Sie werden in dem Zustand abgegeben in dem sie sich befinden, ohne Gewähr für Mängel, fehlendes Material etc. Die Schenkerin gewährt für den Vertragsgegenstand keinerlei Sachgewährleistung oder Garantie, weder für den Beschenkten noch für Dritte.

6. Verwendungszweck

- Der Vertragsgegenstand ist überzähliges Armeematerial, welches qualifizierten Sammlern und Museen abgegeben wird. Dadurch soll es der Nachwelt zum Erhalt gesichert werden, um die technische Entwicklung des Armeematerials in der Schweiz zu dokumentieren. Der Vertragsgegenstand ist zur Erhaltung für die Nachwelt bestimmt und darf ausschliesslich für den Eigengebrauch verwendet werden. Er darf nicht für rechtswidrige Zwecke eingesetzt werden.
- Der Vertragsgegenstand darf zu Ausstellungszwecken verwendet werden. Die Versicherung allfälliger Ausstellungsbesucher und Drittpersonen ist Sache des Beschenkten.
- Das Vertragsobjekt ist ausschliesslich als Schauobjekt zu verwenden und muss in einer abgeschlossenen Halle untergebracht sein. Ausnahmen müssen durch die Schenkerin schriftlich bewilligt werden.
- Der Beschenkte ist für die fachgerechte Instandhaltung und den Erhalt des Vertragsgegenstandes verantwortlich. Unterhalt und Reparaturen werden ab Übernahme vollumfänglich vom Beschenkten übernommen. Bei späterer Rückgabe an die Schenkerin besteht kein Anspruch des Beschenkten auf Rückforderung der in das Vertragsobjekt investierten Mittel. Die Schenkerin ist nicht verpflichtet, dem Beschenkten zu Ersatzteilen zu verhelfen oder technische Beihilfe irgendwelcher Art zu leisten. Die Sicherheitsvorschriften und Auflagen, welche im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand beachtet werden müssen, sind zwingend von beiden Parteien einzuhalten.

7. Weitergabe / Weiterverkauf

- Der Vertragsgegenstand und seine Bestandteile dürfen weder weiterverkauft oder weitergegeben, noch in ein Drittland exportiert werden. Der Beschenkte hat vor einer allfälligen Weitergabe vorgängig das Material der Schenkerin anzubieten oder, falls diese auf das Material verzichtet, die ausdrückliche Genehmigung der Schenkerin einzuholen.

8. Rücktritt / Widerruf

- Die Schenkung erfolgt verbunden mit den im Vertrag vereinbarten Auflagen und Bedingungen. Bei ungerechtfertigter Nichterfüllung der Auflagen und Bedingungen bzw. nachträglicher Nichterfüllung der Qualifikationskriterien und der mit der Schenkung gemachten Auflagen kann die vollzogene Schenkung von der Schenkerin widerrufen werden. Dasselbe gilt, wenn die Qualifikation des Beschenkten als qualifiziertes Museum / Sammler aufgrund von vorsätzlichen Falschaussagen und willentlicher Täuschung des Beschenkten durchgeführt wurde.
- Die Schenkerin behält sich vor, infolge höherer Gewalt vom Vertrag zurückzutreten. Als höhere Gewalt gilt jeder äusserer Umstand, dessen Eintritt die Schenkerin trotz rechtzeitiger Anwendung aller zumutbaren Vorkehrungen nicht verhindern oder abwenden konnte. Dazu gehören ebenfalls politische und/oder operationelle Entscheide (z.B. auf Stufe Armeematerial).

9. Versicherung

- Jede Partei ist für die Versicherung des von ihr im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eingesetzten Personals (Krankheits- und Unfallversicherung, gegebenenfalls Haftpflichtversicherung) selbst verantwortlich. Für Schäden, die Beauftragte oder Personal der einen Partei der anderen Partei oder deren Beauftragten und Personal im Zuge der Vertrags-erfüllung zufügen, haftet die schadensverursachende Partei nur bei absichtlichen oder grobfahrlässigem Verhalten ihrer Beauftragten oder ihres Personals.

10. Zutrittsrecht

- Den mit dem Projekt betrauten Vertretern der Schenkerin steht nach ordnungsgemässer Legitimation die Möglichkeit zu, allenfalls nach Voranmeldung, den Vertragsgegenstand frei zu besichtigen.

11. Einsichtsrecht

- Der Beschenkte verpflichtet sich, der Schenkerin auf Verlangen Einblick in die Verwendung des Vertragsgegenstandes zu gewähren und ihr alle dazu notwendigen Unterlagen und Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

12. Entsorgungssicherung

- Im Falle einer späteren Entsorgung des Vertragsgegenstandes durch den Beschenkten bestätigt dieser, die damit verbundenen Gesetze, Vorschriften und Normen einzuhalten und die mit der Entsorgung verbundenen und entstehenden Kosten zu tragen. Dies gilt insbesondere für radioaktive und schadstoffhaltige Bestandteile des Vertragsgegenstandes. Der Beschenkte hat die Schenkerin vorgängig beizuziehen, falls er den Vertragsgegenstand zu entsorgen beabsichtigt.

13. Todesfall / Auflösung / Konkurs

- Im Todesfall des Beschenkten bzw. im Falle der Auflösung des Vereins / Museums muss die Schenkerin informiert werden. Sie hält sich das Recht vor, den Vertragsgegenstand umgehend unentgeltlich zurückzuverlangen. Im Konkursfall des Beschenkten hat die Schenkerin das Recht, den Vertragsgegenstand in erster Priorität zurückzufordern (Rückforderungsvorbehalt im Konkurs- oder Insolvenzfall).

14. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- Der Beschenkte ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften für den Umgang mit Kriegsmaterial, Waffen und sonstigen gefährlichen Materialien. Er bestätigt mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages über den Vertragsgegenstand und die damit verbundenen gesetzlichen Vorschriften informiert worden zu sein. Er verpflichtet sich insbesondere, bei einer allfälligen späteren Weitergabe des Vertragsgegenstandes diese nach den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Normen durchzuführen. Der Beschenkte bestätigt, hierfür die Einwilligung der Schenkerin sowie die erforderlichen, behördlichen Bewilligungen einzuholen. Die Einhaltung der Vorschriften für den Umgang mit Kriegsmaterial ist ausschliesslich Sache des Beschenkten.

15. Radioaktive Materialien

- Der Beschenkte bestätigt, über allfällige im Vertragsgegenstand enthaltene radioaktive Materialien informiert worden zu sein und die damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen einzuhalten. Der Beschenkte bestätigt beim Erhalt radioaktiver Materialien, über die notwendige Bewilligung vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) für den Umgang mit ionisierender Strahlung zu verfügen.

16. Haftung

- Die Schenkerin übernimmt keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art (inkl. Sach- und Personenschäden), unter welchem Rechtstitel auch immer, die sich aus der Verwendung und Übernahme des Vertragsgegenstandes ergeben. Der Beschenkte hat die Schenkerin für Leistungen an Dritte schadlos zu halten bzw. auf Schadenersatzansprüche gegenüber der Schenkerin zu verzichten. Er kann nach erfolgtem, wirksamem Schenkungsversprechen nicht auf Erfüllung klagen. Ebenso wenig kann er Schadenersatz fordern.
- Bei Untergang oder Beschädigung des Vertragsgegenstandes zufolge höherer Gewalt, Feuer, Zufalls, Elementarereignisse, mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung durch Dritte, besteht seitens des Beschenkten kein Anspruch auf Ersatz desselben gegenüber der Schenkerin, weder materiell noch finanziell. Der Beschenkte verzichtet ausdrücklich auf sämtliche Forderungen auf Ersatzstellung gegenüber der Schenkerin.
- Jegliche Haftung der Schenkerin wird hiermit vertraglich wegbedungen.

17. Identität und Handlungsfähigkeit

- Die Vertragsparteien bzw. deren Vertreter erscheinen als handlungsfähig. Sie erklären mit ihrer Unterschrift, dass weder irgendwelche Einschränkungen ihrer Handlungsfähigkeit bestehen noch Verfahren zur Einschränkung der Handlungsfähigkeit im Gange sind.

18. Änderungen und Ergänzungen

- Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Dieser Vertrag unterliegt Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern (Stadt)